

Die Höchstpreise für Süßwasserfische.

Die heutige Wiener Zeitung veröffentlicht die von uns bereits angekündigten Höchstpreise für Fische. Beim Verkauf von Karpfen, Schleien und Sechten österreichischer Kronenienz dürfen durch die Leichbesitzer ab Leichdamm nachstehende Höchstpreise für je 100 Kilogramm nicht überschritten werden: Für Karpfen und Schleien K. 520, für Sechte K. 550. Bei der letzten, am 21. Oktober d. J. erfolgten Regelung der Preise für Süßwasserfische wurden für je einen Meterzentner Karpfen oder Sechte K. 405, für Schleien K. 380 angesetzt. Beim Verkauf in Mengen von mehr als 50 Kilogramm wurden jetzt für den Meterzentner Karpfen K. 540 (gegen 430), für Schleien K. 540 (gegen 405) und für Sechte K. 570 (gegen 430) angesetzt. Beim Verkauf direkt an den Konsumenten gelten

jetzt nach der neuen Verordnung folgende Höchstpreise für je ein Kilogramm Karpfen K. 5.60 (5.—), für Schleien K. 5.60 (4.80) und für Sechte K. 5.90 (5.—). Vom 16. Dezember d. J. an treten Erhöhungen der Höchstpreise ab Gälter ein, die K. 10 für jeden ganzen Monat, somit für die zweite Hälfte Dezember und Januar K. 10, Februar K. 20, März K. 30 und April K. 40 für den Meterzentner betragen. Der Aprilpreis (K. 580, beziehungsweise K. 610) gilt dann bis einschließlich Juli nächsten Jahres. Bei dem Kleinverkauf (in Mengen bis zu 50 Kilogramm) von Weißfischen am Verbrauchsort an Konsumenten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: K. 2 für das Kilogramm, wenn sich diese Fische als Abfall der Leichwirtschaft darstellen. Aus Flüssen oder Seen stammend, wo sie das Objekt einer besonderen Fischereiausübung bilden: gewöhnliche Weißfische das Kilogramm K. 3 und für Aitel, Brachsen, Barben und Schiede von mehr als einem halben Kilogramm Stückgewicht für je ein Kilogramm K. 4.50. Weißkarpfen, das heißt Stücke unter einem halben Kilogramm, dürfen dem Konsum nicht zugeführt werden.